



## **Verwaltungsgericht Hamburg**

# **Beschluss**

In der Verwaltungsrechtssache

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 9, am 10. Juni 2016 durch

### **beschlossen:**

Der Antrag vom 20. April 2016 wird abgelehnt.

Die Antragsteller tragen die Kosten des Verfahrens einschließlich der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen.

Der Streitwert wird auf 10.000 Euro festgesetzt.

### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten und sonst von der Entscheidung Betroffenen die Beschwerde an das Obergericht zu. Sie ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses schriftlich oder durch ein mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehenes und elektronisch übermitteltes Dokument (§ 55a der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – i.V.m. der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in Hamburg vom 28. Januar 2008 in der jeweils geltenden Fassung) beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen.

Die Beschwerdefrist wird auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Hamburgischen Obergericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, schriftlich oder in elektronischer Form (s.o.) eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Hamburgischen Obergericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, schriftlich oder in elektronischer Form (s.o.) einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern ist oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Eine Beschwerde in Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

Der Beschwerde sowie allen Schriftsätzen sollen – sofern sie nicht in elektronischer Form eingereicht werden – Abschriften für die Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer der in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Ferner sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ergänzend wird wegen der weiteren Einzelheiten auf § 67 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 und Abs. 5 VwGO verwiesen.

Hinsichtlich der Festsetzung des Streitwertes steht den Beteiligten die Beschwerde an das Hamburgische Oberverwaltungsgericht zu. Die Streitwertbeschwerde ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form (s.o.) beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertor-  
damm 4, 20099 Hamburg, einzulegen.

Sie ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt hat, einzulegen.

Soweit die Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung nicht durch das Verwaltungsgericht zugelassen worden ist, ist eine Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung nur gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

## **Gründe:**

### **I.**

Die Antragsteller begehren die Anordnung der aufschiebenden Wirkung ihres Widerspruchs gegen eine der Beigeladenen erteilte Baugenehmigung für die Errichtung einer Flüchtlingsunterkunft mit der Perspektive Wohnen für bis zu 3.400 Flüchtlinge und Asylbegehrende.

Der Antragsteller zu 1) ist Eigentümer des mit einem Wohnhaus bebauten Grundstücks M1, Flurstück der Gemarkung A. Das Grundstück liegt westlich des M und nördlich eines ehemaligen Bahndamms sowie des Bgrabens. Im Norden und Westen schließt sich Wohnbebauung an, die von Kleingärten umgeben ist. Der Antragsteller zu 2) ist Eigentümer des ebenfalls mit einem Wohnhaus bebauten Grundstücks M2, Flurstück der Gemarkung A. Das östlich des M gelegene Grundstück grenzt im Nordosten an die Kleingartensiedlung C und im Süden an das Grundstück M 3 (Flurstück der Gemarkung A), an das sich im Süden die Flurstücke 1 und 2 dieser Gemarkung anschließen. Das Flurstück 2 bildet zusammen mit dem Flurstück 3 eine ca. 8 ha große, bislang landwirtschaftlich genutzte Fläche, die im Süden durch den ehemaligen Bahndamm und den Bgraben, im Westen durch den M und die Kleingartensiedlungen C und D sowie das Flurstück 1, im

Norden durch die Bahntrasse der S-Bahn sowie der Fernbahn Richtung Berlin und Schwerin und im Osten durch das mit einem Wohnhaus bebaute Flurstück 4 und den Egraben (Flurstück 5) begrenzt wird. Östlich grenzt an den Egraben eine weitere, zum Flurstück 5 gehörende Grünfläche an, die eine dreieckige, nach Osten spitz zulaufende Fläche mit einer Breite in west-östlicher Richtung von ca. 630 m und einer Tiefe am Egraben von ca. 175 m aufweist.

Die Grundstücke liegen im Bereich des Baustufenplans Bergedorf und sind als Bahnflächen ausgewiesen. Im Flächennutzungsplan sind die Grundstücke der Antragsteller sowie ein ca. 60 m breiter Streifen des Flurstücks 2 östlich des M als gemischte Baufläche ausgewiesen, während der übrige Teil des Flurstücks 2 sowie das Flurstück 3 als gewerbliche Baufläche ausgewiesen sind. Die Fläche östlich des Egrabens (Flurstück 5) ist im Flächennutzungsplan als naturbestimmte Fläche ausgewiesen, im Baustufenplan als Bahnfläche.

Die Beigeladene beabsichtigt, auf dem Grundstück Flurstücke 2 und 3 eine Wohnanlage mit 51 zu insgesamt 19 Baukörpern verbundenen, massiv (Kalksandstein mit Wärmedämmung und Verblendmauerwerk) gebauten Wohnhäusern mit Gemeinschaftseinrichtungen, Büroflächen für die Verwaltung der Anlage (und nach ursprünglicher, durch Grüneintragung gestrichener Planung einem Blockheizkraftwerk) zu errichten. Das Vorhaben soll mit öffentlichen Mitteln nach der Förderrichtlinie Mietwohnungsneubau gefördert werden. Die Wohngebäude sollen zunächst als Folgeunterkunft für die öffentlich-rechtliche Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbegehrenden dienen. Pächter der Häuser für die Dauer von 15 Jahren und Träger der Unterbringungseinrichtung soll fördern&wohnen sein. Sobald die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen vorliegen, soll begonnen werden, die Wohnungen auch regulär zu vermieten. Diese sollen dann jeweils vom Pächter zum Zweck der Vermietung an den Verpächter zurückgegeben werden. Spätestens nach 15 Jahren soll die Nutzung als Folgeunterkunft für Asylbegehrende und Flüchtlinge beendet sein. Es soll dauerhaft ein neues Wohnquartier geschaffen werden. Für die Dauer von insgesamt 30 Jahren ab Fertigstellung sollen die Wohnungen einer Mietpreis- und Belegungsbindung nach dem 1. Förderungsweg nach der Förderrichtlinie Neubau von Mietwohnungen unterliegen, soweit sie nicht zur öffentlich-rechtlichen Unterbringung genutzt werden.

Die P-GmbH ließ für die Beigeladene eine Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) mit integriertem landschaftspflegerischem Begleitplan (LBP) „zum Neubau einer Unterkunft für Flüchtlinge oder Asylbegehrende mit der Perspektive Wohnen am M“ erstellen.

Mit Formularantrag vom 17. Dezember 2015 beantragte die Beigeladene am 18. Dezember 2015 bei der Antragsgegnerin unter Vorlage u.a. der UVS vom 14. Dezember 2015 eine Genehmigung für den Neubau einer Unterkunft für Flüchtlinge oder Asylbegehrende mit bis zu 3400 Plätzen und den dazugehörigen Folgeeinrichtungen im Baugenehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung. Bereits unter dem Datum vom 10. Dezember 2015 machte die Antragsgegnerin die Stellung des Bauantrages sowie die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bekannt. In der Bekanntmachung verwies sie darauf, dass die zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vorliegenden Unterlagen vom 23. Dezember 2015 bis zum 20. Januar 2016 im Bezirksamt Bergedorf und online eingesehen werden könnten und dass Stellungnahmen bis einschließlich zum 20. Januar 2016 vorgebracht werden könnten.

Die Antragsteller nahmen zu dem Vorhaben mit Schriftsatz ihres Bevollmächtigten vom 20. Januar 2016 Stellung.

Mit Schreiben vom 26. Januar 2016 gab die Antragsgegnerin u.a. den Antragstellern zu 1) und 2) Gelegenheit zur Stellungnahme zum Baugenehmigungsverfahren und insbesondere zur Stellungnahme zu der beabsichtigten Abweichungsentscheidung nach § 246 Abs. 14 BauGB, um prüfen zu können, ob durch das Vorhaben öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange betroffen sind. Den Antragstellern wurde eine Frist zur Stellungnahme von zwei Wochen ab Zugang des Schreibens gesetzt. Dem Antragsteller zu 2) wurde das Schreiben am 9. Februar 2016 zugestellt. Wann dem Antragsteller zu 1) das Schreiben nach einem – trotz richtiger Adressierung – erfolglosen Zustellversuch bekanntgegeben wurde, ergibt sich aus der Sachakte nicht. Mit Schreiben vom 23. Februar 2016 nahmen die Antragsteller zu der beabsichtigten Baugenehmigung Stellung.

Bereits am 1. Februar 2016 traf die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen der Antragsgegnerin als höhere Verwaltungsbehörde die fachbehördliche Entscheidung nach § 246 Abs. 14 BauGB zur Abweichung vom Bauverbot des § 35 BauGB für das Vorhaben und damit zur bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens. Es bestehe ein dringender Bedarf an Flüchtlingsunterkünften. Auch wenn ggf. durch das Vorhaben ein Planungsbedarf im Sinne von § 1 Abs. 3 BauGB ausgelöst werde, könnten die benötigten

Unterbringungsplätze bei Durchführung eines langwierigen Bebauungsplanverfahrens nicht rechtzeitig fertiggestellt werden. Eine Genehmigung nach § 246 Abs. 8 – 13 BauGB sei nicht möglich. Das Ergebnis der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange an dem Verfahren sei zum Zeitpunkt der Abweichungsentscheidung noch nicht abschließend bekannt und werde von der Bauprüfdienststelle zu gewichten sein. Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssten gewahrt sein. Die Nachbarn seien frühzeitig informiert worden und würden auch im Baugenehmigungsverfahren informiert. Eine unzumutbare Beeinträchtigung der südwestlich an das Vorhabengrundstück angrenzenden Wohnbebauung durch das Vorhaben sei im Hinblick auf eine erhöhte Lärmbelästigung durch Verkehrsaufkommen nicht zu erwarten. Auch eine unzumutbare Lärmbelästigung durch Spielplatzflächen sei nicht zu erwarten.

Am 26. Februar 2016 erteilte die Antragsgegnerin der Beigeladenen eine Teilbaugenehmigung, mit der der Beigeladenen genehmigt wurde, den Oberboden auf dem Vorhabengrundstück abzutragen, das vorhandene Gelände um 1,50 m aufzuschütten und die Oberflächenentwässerung sowie notwendige Pfahlgründungen herzustellen. Die Teilbaugenehmigung enthielt eine vorläufige positive Gesamtbeurteilung des Vorhabens nach § 72 Abs. 5 HBauO. Bestandteil des Bescheides waren zahlreiche Bauvorlagen, zu denen auch die Unterlagen über eine durchgeführte Umweltverträglichkeitsprüfung gehörten, sowie die Abweichungsentscheidung der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen vom 25. Januar 2016 (richtig 1.2.2016), auf die wegen der Begründung der Abweichungsentscheidung Bezug genommen wurde. Die Teilbaugenehmigung war mit bauordnungsrechtlichen, bodenschutzrechtlichen, bundesbahnrechtlichen, naturschutzrechtlichen, straßenverkehrsrechtlichen und wegerechtlichen Auflagen und Hinweisen sowie Auflagen und Hinweisen zur Einleitung von Abwasser, zur Benutzung oberirdischer Gewässer und des Grundwassers versehen. Die Antragsteller erhoben gegen diese Teilbaugenehmigung Widerspruch, der nicht beschieden worden ist. Ein Verfahren vorläufigen Rechtsschutzes (9 E 973/16) gegen die Teilbaugenehmigung haben die Antragsteller auf gerichtlichen Hinweis für erledigt erklärt, nachdem die abschließende Baugenehmigung ergangen ist. Das Verfahren ist mit Beschluss vom 29. April 2016 eingestellt worden.

Mit Datum vom 18. April 2016 erteilte die Antragsgegnerin der Beigeladenen die streitige Baugenehmigung für den Neubau einer Unterkunft für Flüchtlinge oder Asylbegehrende

mit bis zu 3.400 Plätzen, den dazugehörigen Folgeeinrichtungen und Nebeneinrichtungen. Die mit der Teilbaugenehmigung festgesetzten Nebenbestimmungen gelten danach fort, soweit sie durch die Baugenehmigung nicht geändert werden, das Gleiche gilt für die Bauvorlagen, die Gegenstand der Teilbaugenehmigung waren und ausdrücklich zum Bestandteil der Baugenehmigung gemacht worden sind. Daneben sind weitere Bauvorlagen Gegenstand der Baugenehmigung geworden und die Abweichungsentscheidung vom 1. Februar 2016 ist in die Genehmigung aufgenommen worden. Die Baugenehmigung enthält Ausführungen zur Zumutbarkeit der vom Bauvorhaben ausgehenden und auf dieses einwirkenden Beeinträchtigungen und verschiedene Auflagen und Hinweise, die bereits Gegenstand der Teilbaugenehmigung waren sowie weitere bzw. geänderte bauordnungsrechtliche, abfallentsorgungsrechtliche, arbeitnehmerschutzrechtliche, gerätesicherheitsrechtliche, infektionsschutzrechtliche, straßenverkehrsrechtliche und naturschutzrechtliche Auflagen und Hinweise nebst Auflagen und Hinweisen zu den der Betreuung der Kinder von Flüchtlingen und Asylbegehrenden dienenden Kindertagesstätten. Über den von den Antragstellern am 18. April 2016 erhobenen Widerspruch hat die Antragsgegnerin noch nicht entschieden.

Die Antragsteller haben am 18. April 2016 einen Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes gestellt. Sie machen im Wesentlichen geltend, die Baugenehmigung basiere auf einer Überschreitung der Lärmgrenzwerte der 16. BImSchV an den Wohngebäuden der Antragsteller und verletze sie daher in subjektiven Rechten. Die Baugenehmigung sei zu Unrecht bauplanungsrechtlich auf eine Abweichungsentscheidung nach § 246 Abs. 14 BauGB gestützt worden. Einerseits würden dauerhaft Wohngebäude genehmigt, die nach dieser Vorschrift nicht genehmigt werden dürften. Mit einem Etikettenschwindel, der Ausweisung als Unterkunft für Flüchtlinge und Asylbegehrende, werde im Ergebnis das gebotene Bauleitplanverfahren umgangen. Andererseits werde der Anwendungsbereich des § 246 Abs. 14 BauGB überdehnt, denn diese Vorschrift berechtere nicht zur städtebaulichen Neuordnung oder zur Schaffung ganzer Stadtquartiere ohne Durchführung eines Bauleitplanverfahrens. Außerdem lägen die tatbestandlichen Voraussetzungen der Anwendung des § 246 Abs. 14 BauGB nicht vor. Selbst wenn man die Norm für anwendbar halte, sei die, dann gebotene, Abwägungsentscheidung jedenfalls zu Lasten der Belange der Antragsteller fehlerhaft erfolgt. Schließlich sei die in das Baugenehmigungsverfahren eingeschlossene Umweltverträglichkeitsprüfung in einem Maße fehlerhaft, dass

den Antragstellern ein Aufhebungsanspruch nach § 4 UmwRG zustehe. Die Antragsgegnerin habe die Umweltverträglichkeitsprüfung zu Unrecht nach landesrechtlichen Vorschriften durchgeführt, was zu einer zu kurzen Auslegungs- und Stellungnahmefrist geführt habe. Die ausgelegten Unterlagen hätten auch keine materielle Prüfung der tatsächlichen Auswirkungen des Vorhabens anhand umweltrechtlicher Regelungen ermöglicht. Es seien insbesondere mit einer Ausnahme keine Bestandserhebungen für die Flora und Fauna durchgeführt worden und die zu erwartenden Lärmauswirkungen des vorhabenbedingten Verkehrs auf die umliegende Bestandsbebauung seien nicht untersucht worden.

Die Antragsgegnerin vertritt unter Berufung auf die Entscheidung des Hamburgischen Obergerichtes vom 11. März 2016 (2 Bs 33/16, Beschwerdeentscheidung zu 9 E 973/16) die Auffassung, der Antrag sei unzulässig, weil es den Antragstellern an einer Antragsbefugnis fehle. Durch das genehmigte Bauvorhaben seien die Antragsteller offenkundig nicht in eigenen Rechten verletzt. Ein Gebietserhaltungsanspruch stehe den Antragstellern nicht zu und aus § 1 Abs. 7 BauGB könnten sie kein subjektives Recht herleiten. Das Vorhaben sei den Antragstellern gegenüber auch offenkundig nicht rücksichtslos. Die Antragsteller hätten keine Beeinträchtigungen plausibel und substantiiert geltend gemacht, die auf eine Rücksichtslosigkeit schließen ließen. Exemplarisch sei auf die Ausführungen der Antragsteller zum Verkehrslärm zu verweisen, aus denen sich überhaupt keine wahrnehmbare Beeinträchtigung ergebe. Auch die während der Rammarbeiten für die Pfahlgründung entstehenden Erschütterungen seien nicht als rücksichtslos zu beurteilen. Die Beigeladene habe die Auswirkungen der Rammarbeiten begutachten lassen. Aus dem Gutachten und dessen späteren Erläuterungen ergebe sich, dass die Häuser der Antragsteller nicht gefährdet seien. Zusätzlich habe die Antragsgegnerin in der Baugenehmigung weitere Schutzmaßnahmen verfügt, die eine Gefährdung des Eigentums der Antragsteller ausgeschlossen erscheinen ließen. Aus dem Umweltrechtsbehelfsgesetz und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung könnten die Antragsteller ebenfalls keine Antragsbefugnis herleiten. In § 4 Abs. 3 UmwRG werde an einem Verfahren beteiligten Privatpersonen ein Recht auf Überprüfung von Verwaltungsverfahren zugestanden, die einen Umweltbezug haben. Daraus ergebe sich jedoch keine Antragsbefugnis. Die Norm setze die aus anderen Vorschriften folgende Antragsbefugnis vielmehr voraus. Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung begründe ebenfalls keine eigenen subjektiven Rechte der Antragsteller. Die darin enthaltenen verfahrensrechtlichen

Regelungen seien nicht als Schutznormen anzusehen. Selbst wenn man anderer Ansicht sei, würden etwaige Verstöße gegen die verfahrensrechtlichen Vorschriften des UVP-Gesetzes jedenfalls nicht die Aufhebung der Baugenehmigung im Hauptsacheverfahren rechtfertigen. Es seien zumindest keine Verfahrensfehler aufgetreten, die der Nichtdurchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung an Gewicht gleichkämen und es den Antragstellern unmöglich gemacht hätten, sich an dem Verfahren zu beteiligen. Die Antragsteller hätten im Verfahren der Umweltverträglichkeitsprüfung vielmehr umfangreich Stellung genommen.

Die Beigeladene vertritt die Auffassung, die Antragsteller seien durch das Vorhaben nicht in eigenen subjektiven Rechten verletzt. Eine Rechtsverletzung komme offenkundig nicht in Betracht, so dass den Antragstellern bereits die Antragsbefugnis fehle. Dass die Antragsteller sich auf eine Verletzung in bauplanungsrechtlich gewährten Rechten nicht berufen könnten, ergebe sich aus der Entscheidung des Hamburgischen Oberverwaltungsgerichts vom 11. März 2016 (2 Bs 33/16). Sie könnten sich auch auf eine Beeinträchtigung durch die von dem Vorhaben ausgehende Verkehrslärmbelastung nicht berufen. Aus den vorgelegten Lärmstudien ergebe sich, dass durch die von dem Vorhaben ausgehenden Verkehrslärmemissionen die Lärmbelastung am Gebäude des Antragstellers zu 1) allenfalls geringfügig erhöht werde und auch dies nur unter Zugrundelegung der Daten aus der Parkplatzlärmstudie. Die Erhöhung der Beurteilungspegel für Verkehrsgereusche werde deutlich unter der Wahrnehmbarkeitsschwelle liegen und damit auch unter der Schwelle, ab der die TA Lärm betriebliche organisatorische Maßnahmen verlange. Tatsächlich werde der Verkehrslärm geringer sein, denn die Bediensteten der Unterkunft würden ihre Fahrzeuge am Tag nicht bewegen und die Bewohner würden zumindest in der Anfangszeit deutlich weniger Fahrzeuge haben, als in der Parkplatzlärmstudie für dem Wohnen zugeordnete Stellplätze angesetzt worden seien. Die Grenzwerte der 16. BImSchV würden aufgrund der Vorbelastung der Grundstücke der Antragsteller überschritten. Durch das Vorhaben und die damit verbundenen Lärmschutzmaßnahmen werde sich teilweise sogar eine Verbesserung der Situation ergeben, an keiner Stelle aber eine erstmalige oder wesentliche Überschreitung der Grenzwerte. Das Vorhaben sei im Hinblick auf den Verkehrslärm damit nicht rücksichtslos gegenüber den Antragstellern. Soweit die Antragsteller geltend machten, durch den Verkehrslärm durch Baufahrzeuge, sonstigen Baulärm oder die Baustellenabläufe beeinträchtigt zu werden, sei das Vorbringen unsub-



stantiiert. Im Übrigen sei es die Aufgabe der Ordnungsbehörden, die Einhaltung der AVV Baulärm zu überwachen. Bei der Beurteilung, ob das fertiggestellte Bauvorhaben gegenüber den Antragstellern bauplanungsrechtlich rücksichtslos sei, sei der Baustellenlärm nicht zu berücksichtigen. Hinsichtlich der Erschütterungen durch den LKW-Verkehr und eines angezeigten Schadens am Haus des Antragstellers zu 1) (Glasbruch) habe die Beigeladene einen Gutachter beauftragt. Die Ergebnisse der Begutachtung lägen noch nicht vor. Die befürchteten Erschütterungsschäden an den Häusern der Antragsteller durch die Rammarbeiten seien bislang nicht eingetreten. Die Beigeladene gehe insoweit – entsprechend den Maßgaben in der Baugenehmigung – vorsichtig vor.

## II.

1. Der Streitgegenstand des vorliegenden Verfahrens ist die Baugenehmigung vom 18. April 2016 einschließlich der aus der Teilbaugenehmigung vom 26. Februar 2016 übernommenen Regelungen und Nebenbestimmungen. Mit dem Erlass der Baugenehmigung vom 18. April 2016 ist die Teilbaugenehmigung vom 26. Februar 2016 gegenstandslos geworden. Zwar wird in Literatur und Rechtsprechung vertreten, dass eine Teilbaugenehmigung eine abschließende Regelung des davon erfassten Teils des Bauvorhabens sein könne, der seine eigenständige Bedeutung behalte, wenn die (abschließende) Baugenehmigung erteilt werde und dass dies selbst dann gelte, wenn die Teilbaugenehmigung in die Baugenehmigung aufgenommen werde. Ob dies der Fall ist, hängt jedoch von den Umständen des Einzelfalles ab. Hier ist die Teilbaugenehmigung in die Baugenehmigung aufgenommen und von dieser konsumiert worden. Der Teilbaugenehmigung kommt danach keine eigenständige, den Streitgegenstand des vorliegenden Verfahrens begrenzende Bedeutung mehr zu. Zwar soll diese ausweislich der Seite 2 der Baugenehmigung fortgelten. Der Verlust der eigenständigen Bedeutung ergibt sich aber jedenfalls daraus, dass die Teilbaugenehmigung durch die Baugenehmigung geändert worden ist. Die für die – u.a. die Aufschüttung und die Pfahlgründung genehmigende – Teilbaugenehmigung wichtige Anlage 1/19 (Lageplan und Schnitte Auffüllung) ist mit der Baugenehmigung aufgehoben und durch die Anlage 1/117 ersetzt worden. Zudem ist die Teilbaugenehmigung unter den Vorbehalt der Änderung durch die Bestimmungen der Baugenehmigung gestellt worden, ohne dass dies näher spezifiziert worden wäre. Das spricht dafür, dass die Teilbaugenehmigung integraler Bestandteil der Baugenehmigung geworden ist. Wollte man annehmen, dass die Teilbaugenehmigung eigenständige Bedeutung hätte behalten sol-

len, wären die Änderungen im Wege eines Änderungsbescheides zur Teilbaugenehmigung vorzunehmen und im Einzelnen explizit zu regeln gewesen. Dies ist nicht geschehen. Wollte man gleichwohl der Auffassung folgen, dass die Teilbaugenehmigung eigenständige Bedeutung behalten habe, würde dadurch ein effektiver Rechtsschutz für die Antragsteller unmöglich gemacht, weil es für sie nicht oder allenfalls unter außerordentlich großem Einsatz durch einen Vergleich der ursprünglichen Teilbaugenehmigung und ihrer Anlagen mit der Baugenehmigung und deren Anlagen zu ermitteln wäre, was überhaupt gegenwärtig Regelungsgegenstand der Teilbaugenehmigung ist. Die nach der Auffassung der Antragsgegnerin fortbestehende Teilbaugenehmigung würde zudem gegen das aus dem Rechtsstaatsprinzip folgende, in § 37 Abs. 1 HmbVwVfG normierte Bestimmtheitsgebot verstoßen. Dieses erfordert, dass der Regelungsinhalt eines Verwaltungsaktes vollständig, klar und unzweideutig erkennbar ist (Kopp/Ramsauer, VwVfG, 14. Aufl. 2013, § 37 Rn. 5).

2. Der so verstandene Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes ist zulässig, hat aber in der Sache keinen Erfolg.

a) Der Antrag ist zulässig. Den Antragstellern fehlt es insbesondere nicht an der entsprechend § 42 Abs. 2 VwGO erforderlichen Antragsbefugnis.

Danach ist ein Antragsteller antragsbefugt, wenn er geltend macht, durch den Verwaltungsakt in seinen Rechten verletzt zu sein. Hinsichtlich des Maßstabs für das Vorliegen der Antragsbefugnis geht das Gericht mit der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und des Hamburgischen Oberverwaltungsgerichts (vgl. nur OVG Hamburg, Beschl. v. 19.4.2016, 2 Bs 51/16, Homepage des OVG Hamburg) davon aus, dass die Anforderungen an diese Sachentscheidungsvoraussetzung nicht überspannt werden dürfen. An einer Antragsbefugnis fehlt es erst dann, wenn subjektive Rechte des Antragstellers offensichtlich und eindeutig nach keiner Betrachtungsweise verletzt sein können. Zur Geltendmachung dieser Rechte ist es in tatsächlicher Hinsicht ausreichend, dass er konkrete Tatsachen vorträgt, die eine Rechtsverletzung ergeben können, wenn sie sich als zutreffend erweisen (BVerwG, Beschl. v. 21.7.2014, 3 B 70/13, juris, m.w.N.). Für die Prüfung der Antragsbefugnis sind grundsätzlich die Darlegungen in der Antrags- oder Klageschrift

entscheidend, nicht jedoch die Auswertung des gesamten Prozessstoffs (BVerwG, Urt. v. 24.9.1998, 4 CN 2/98, E 107, 215).

Das Gericht sieht auch keinen rechtlichen Ansatzpunkt dafür, in den Fällen des § 4 Abs. 3 UmwRG, in denen die durch den Gesetzgeber vorgegebene Rügemöglichkeit von Verfahrensfehlern für nach § 61 Satz 1 und 2 VwGO an einem umweltbezogenen Verfahren Beteiligte von ihrer Klage- bzw. Antragsbefugnis abhängt, strengere Maßstäbe an die Prüfung der Antragsbefugnis anzulegen, wie es die Antragsgegnerin insinuiert. Die Rechtsprechung hat die Entscheidung des Gesetzgebers, den Rechtsschutz für am Verfahren beteiligte Privatpersonen auf eine objektive Kontrolle der Einhaltung verfahrensrechtlicher Vorschriften auszudehnen, die durch europäisches Recht nicht erzwungen ist (vgl. EuGH, Urt. v. 15.10.2015, C-137/14, Kommission ./ Deutschland, juris), zu respektieren. Es verbietet sich, diese gesetzgeberische Entscheidung durch eine Verschärfung der prozessualen Anforderungen zu unterlaufen.

An diesem Maßstab gemessen sind die Antragsteller antragsbefugt.

Zwar geht das Gericht mit dem Bundesverwaltungsgericht (Urt. v. 20.12.2011, 9 A 30/10, juris) und dem Hamburgischen Obergericht (Beschl. v. 16.4.2016, a.a.O.) davon aus, dass weder § 4 Abs. 3 UmwRG ein subjektives Recht vermittelt, aus dessen Betroffenheit eine Antragsbefugnis hergeleitet werden kann, noch die Verfahrensvorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (so aber OVG Münster, Urt. v. 25.2.2015, 8 A 959/10, juris). Es besteht kein Anlass, im Wege europarechtskonformer Auslegung dieser Vorschriften Privatpersonen einen Zugang zu gerichtlichem Rechtsschutz unabhängig von einer zumindest möglichen materiellen Rechtsbetroffenheit einzuräumen. Das Erfordernis einer eigenen Rechtsbetroffenheit für die Gewährung von Rechtsschutz ist vielmehr in Art. 11 Abs. 1 b) UVP-Richtlinie (RL 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.12.2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. 2012, L 26 S. 1)) ausdrücklich in das Ermessen des nationalen Gesetzgebers gestellt (EuGH, Urt. v. 15.10.2015, C-137/14, Kommission ./ Deutschland, juris; eingehend VG Freiburg, Urt. v. 5.2.2016, 4 K 2679/15, juris). Soweit die Antragsteller im Anschluss an die Rechtsprechung des Obergerichts Münster aus der Begründung zum Entwurf eines Gesetzes zur Ände-

rung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und anderer umweltrechtlicher Vorschriften (BT-Drs. 17/10957, S. 17) ableiten, dass auch die Verfahrensvorschriften des UVP-Gesetzes bzw. § 4 Abs. 1 UmwRG Privatpersonen ein subjektiv-öffentliches Recht vermitteln, ist dem nicht zu folgen. Das Gesetz zur Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und anderer umweltrechtlicher Vorschriften diene nicht zur Erweiterung des Rechtsschutzes Beteiligter im Sinne von § 61 Satz 1 VwGO, sondern maßgeblich der Anpassung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes an die Vorgaben aus der Trianel-Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes (Urt. v. 12.11.2011, C-115/09), die sich allein mit den Rechtsschutzmöglichkeiten von Umweltverbänden befasste. Hinsichtlich der beteiligten Privatpersonen blieben die Rechtsschutzmöglichkeiten unverändert. In der ursprünglichen Fassung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes diene § 4 Abs. 1 dazu, zur Umsetzung der Vorgaben der EG-Richtlinie 2003/35/EG im Rahmen von Verbandsklagen abweichend von der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts die selbstständige Überprüfung der verfahrensrechtlichen Rechtmäßigkeit von Zulassungsentscheidungen für UVP-pflichtige Vorhaben einzuführen. Mit § 4 Abs. 3 UmwRG sollte diese Überprüfungsmöglichkeit auch auf sonstige Rechtsbehelfe, die von der Geltendmachung subjektiv-öffentlicher Rechte abhängig sind, ausgedehnt werden (BT-Drs. 16/2495). Damit war klargestellt, dass auch nach der Auffassung des damaligen Gesetzgebers die gemäß § 4 Abs. 1 und 2 UmwRG einklagbaren Verfahrensrechte keine subjektiv-öffentlichen Rechte der in § 4 Abs. 3 UmwRG genannten Personen waren.

Die Antragsteller sind jedoch antragsbefugt, weil nach ihrem sonstigen Vorbringen nicht nach jeder denkbaren Betrachtungsweise auszuschließen ist, dass sie durch das Vorhaben in eigenen subjektiv-öffentlichen Rechten betroffen sind. Sie haben im vorliegenden Verfahren ausdrücklich bzw. durch Bezugnahme auf ihr Vorbringen im Verfahren 9 E 973/16 geltend gemacht, durch die Erschließungsstraße für das bis zu 3.400 Flüchtlinge und Asylbegehrende aufnehmende Vorhaben sei mit einer erheblichen Verkehrslärmbelastung durch Fahrzeuge der Bewohner, Mitarbeiter, Lieferanten und Entsorgungsfahrzeuge zu rechnen. Das Gleiche gelte für die Lebensäußerungen der unter beengten Verhältnissen lebenden Bewohner, die weit überwiegend ohne Arbeit sein und sich daher durchgehend auf dem Gelände aufhalten würden. Die allgemeine Wohnruhe werde beeinträchtigt werden und das bislang durch die Grünfläche auf den Vorhabengrundstücken und die Kleingärten geprägte Wohnumfeld mit wenigen hundert Bewohnern werde sich

grundlegend ändern. Zudem sei rechtlich ein anderer als der übliche Maßstab für die Prüfung der Rücksichtslosigkeit des Vorhabens anzulegen, um den Besonderheiten dieses mit einer bloßen Baugenehmigung zugelassenen, die Errichtung eines ganzen Stadtviertels umfassenden Vorhabens angemessen zu erfassen. Bei der Abwägung der gegenläufigen Interessen sei das Interesse des Rechtsträgers der Baugenehmigungsbehörde an der Unterkunft nicht einzubeziehen, weil den Bauherrn, die Beigeladene, keine öffentlich-rechtliche Unterbringungsverpflichtung treffe. Zu den zu erwartenden Lärmimmissionen haben die Antragsteller im Verfahren 9 E 973/16 eine Stellungnahme des Gutachterbüros LGmbH vom 24. März 2016 zur Akte gereicht, in der Mängel der von der Beigeladenen vorgelegten Lärmstudie im Hinblick auf die Lärmbetroffenheit der Nachbarn des Vorhabens bezeichnet werden und auf die die Antragsteller sich auch für das vorliegende Verfahren beziehen. Darüber hinaus macht der Antragsteller zu 2) geltend, durch den bei der Pfahlgründung entstehenden Lärm und die dabei entstehenden Erschütterungen sowie durch die noch über einen längeren Zeitraum nach den vorgenommenen Aufschüttungsmaßnahmen zu erwartenden Setzungen im Umfeld des Vorhabens und durch die näher beschriebene Veränderung der Entwässerungsverhältnisse beeinträchtigt zu werden. Legt das Gericht entsprechend dem dargestellten Maßstab für die Antragsbefugnis dieses Vorbringen zugrunde, sind jedenfalls die befürchteten Lärmbelastungen nach dem Vortrag der Antragsteller sowie die Gefährdung des Eigentums des Antragstellers zu 2) durch Setzungen und Erschütterungen nicht nach jeder denkbaren Betrachtungsweise auszuschließen, auch wenn das Gericht hinsichtlich der Setzungen und Erschütterungen nach eingehenderer Prüfung im Verfahren 9 E 973/16 letztlich kein das Interesse der Beigeladenen an der Fortsetzung der Bauarbeiten überwiegendes Risiko des Antragstellers zu 2) angenommen hat. Der Umstand, dass die bisherigen Rammarbeiten und die bisherigen Setzungen nicht zu Beschädigungen geführt haben, rechtfertigt keine andere Annahme. Denn die dem Gebäude des Antragstellers zu 2) am nächsten kommenden geplanten Rammarbeiten sind noch nicht durchgeführt worden und die geltend gemachte mangelnde Gründung des Gebäudes des Antragstellers zu 2) hat in dem Gutachten des Büros D vom 16.12.2015 (Anlage 1/7 zur Baugenehmigung) keine Berücksichtigung gefunden, sondern lediglich im Rahmen einer ergänzenden Stellungnahme und Abschätzung, die allerdings ohne eine Untersuchung des Baugrundes und des Gebäudes des Antragstellers zu 2) erfolgt ist (D, Stellungnahme vom 6.2.2016). Die Setzungen aufgrund der Aufschüttung von ca. 120.000 m<sup>3</sup> Kies auf der Vorhabenfläche werden noch über Monate

anhalten (BM, Stellungnahme Nr. 2, Grundwasser/Wasserhaltungen vom 21.12.2015: 0,5 Jahre bei beschleunigter Konsolidation). Es ist nicht vollständig fernliegend, dass die Risiken sich noch verwirklichen und sich die im Hinblick auf die Erschütterungen getroffenen Vorkehrungen in der Baugenehmigung nicht als vollständig ausreichend erweisen. Hinsichtlich des Lärms genügt der Vortrag zum Verkehrslärm jedenfalls in Verbindung mit der im Verfahren 9 E 973/16 vorgelegten und im hier zur Entscheidung stehenden Verfahren bereits mit der Antragsbegründung in Bezug genommenen Stellungnahme des Büros L vom 24. März 2016 zur Substantiierung der Bedenken. Eine umfangreiche Auswertung der Sachakten und der von den anderen Beteiligten nachgereichten Unterlagen hat auf der Ebene der Zulässigkeitsprüfung nicht zu erfolgen, sondern ist im Rahmen der Begründetheitsprüfung vorzunehmen (vgl. BVerwG, Beschl. v. 21.7.2014, a.a.O.).

b) Der Antrag hat jedoch in der Sache keinen Erfolg. Bei der im Rahmen des § 80 Abs. 5 VwGO vorzunehmenden Abwägung zwischen dem Interesse der Beigeladenen an der sofortigen Ausnutzung der Baugenehmigung und dem Interesse der Antragsteller daran, dass bis zur rechtskräftigen Entscheidung über ihren Rechtsbehelf keine vollendeten Tatsachen geschaffen werden, überwiegt das Interesse der Beigeladenen. Denn es ist regelmäßig unbillig, einem Bauwilligen die Ausnutzung einer ihm erteilten Baugenehmigung zu verwehren, wenn die Rechtsbehelfe keine Aussicht auf Erfolg haben. So liegt es hier. Die angefochtene Baugenehmigung vom 18. April 2016 wird in einem Hauptsacheverfahren voraussichtlich nicht aufzuheben sein, da sie weder an einem durchgreifenden Verfahrensfehler leidet, der gemäß § 4 Abs. 1 oder Abs. 1a UmwRG zu ihrer Aufhebung führt (dazu aa), noch die Antragsteller nach der im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes nur möglichen, aber ausreichenden summarischen Prüfung in subjektiven Rechten verletzt (dazu bb).

aa) Die Baugenehmigung für das streitige Vorhaben wird voraussichtlich nicht gemäß § 4 Abs. 3 i.V.m. Abs. 1, 1a UmwRG aufzuheben sein. Gemäß § 4 Abs. 3 UmwRG sind Entscheidungen über die Zulässigkeit eines Vorhabens nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 UmwRG, zu denen auch die vorliegende Baugenehmigung gehört, aufzuheben, wenn eine erforderliche Umweltverträglichkeitsprüfung oder Vorprüfung weder durchgeführt noch nachgeholt worden ist (Abs. 1 Satz 1 Nr. 1), wenn eine erforderliche Öffentlichkeitsbeteiligung weder durchgeführt noch nachgeholt worden ist (Abs. 1 Satz 1 Nr. 2),

wenn ein anderer, vergleichbar schwerer Verfahrensfehler vorliegt, der dem Betroffenen die Möglichkeit der gesetzlich vorgesehenen Beteiligung am Entscheidungsprozess einschließlich des Zugangs zu den ausgelegten Unterlagen genommen hat (Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 3 Satz 2) oder wenn ein nicht unter Absatz 1 fallender Verfahrensfehler vorliegt und sich nicht ausschließen lässt, dass dieser die Entscheidung in der Sache beeinflusst hat (Abs. 1a).

(1) Wegen eines Verfahrensfehlers im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 1 UmwRG ist die Baugenehmigung voraussichtlich nicht aufzuheben. Die Antragsgegnerin hat eine Vorprüfung nach § 3c UVPG durchgeführt und auf deren Grundlage die UVP-Pflicht im Einzelfall festgestellt, weil das Vorhaben bei überschlägiger Prüfung erhebliche Umweltauswirkungen haben kann. Sie hat daraufhin eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach Maßgabe von § 1 Abs. 4 HmbUVPG i.V.m. § 9 Abs. 3 UVPG durchgeführt.

Auch die Öffentlichkeit ist nach Maßgabe von § 1 Abs. 4 HmbUVPG i.V.m. § 9 Abs. 3 UVPG beteiligt worden. Danach ist ein Vorhaben öffentlich bekannt zu machen, sind die über das Vorhaben informierenden Unterlagen auszulegen, ist der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung zu geben und ist der betroffenen Öffentlichkeit der Zugang zu der getroffenen Entscheidung zu gewähren. Diese Vorgaben erfüllt das hier gewählte Verfahren mit der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens mit Datum vom 10. Dezember 2015, der Auslegung der Unterlagen und der Einräumung einer Stellungnahmefrist bis zum 20. Januar 2016, der öffentlichen Bekanntmachung der Baugenehmigung und der Zusendung der Baugenehmigung mit Rechtsbehelfsbelehrung an die Einwender.

Es ist nicht zu beanstanden, dass die Antragsgegnerin die Prüfung einschließlich der Öffentlichkeitsbeteiligung nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorschriften durchgeführt hat. Bei dem streitigen Bauvorhaben handelt es sich um ein Vorhaben nach § 4 Abs. 3, Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 c) UmwRG, § 2 Abs. 3 Nr. 1 UVPG, denn es ist ein Vorhaben, für das eine Genehmigung in einem Verwaltungsverfahren erteilt werden soll und für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach landesrechtlichen Vorschriften bestehen kann. Für das Vorhaben ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 1 Abs. 1 HmbUVPG vom 10.12.1996 (HmbGVBl. S. 310, zuletzt geändert durch Gesetz vom 2.12.2013, HmbGVBl. S. 484) i.V.m. Nr. 2.6.2 der Anlage 1 vorgeschrieben, denn es han-

delt sich um ein sonstiges Städtebauprojekt im Außenbereich mit 20.000 m<sup>2</sup> bis weniger als 100.000 m<sup>2</sup> auszuweisender Grundfläche. Eine unmittelbare Anwendung des bundesrechtlichen UVP-Gesetzes kommt nicht in Betracht, weil dessen Anwendbarkeit auf Bauvorhaben der genannten Art gemäß Nr. 18.7.2 der Anlage 1 UVPG voraussetzt, dass ein Bauleitplanverfahren durchgeführt wird. Daran fehlt es hier gerade, weil die Antragsgegnerin an Stelle der Durchführung eines Bauleitplanverfahrens eine Baugenehmigung nach § 246 Abs. 14 BauGB erteilt hat. Daran ändert es nichts, dass durch das Bauvorhaben möglicherweise ein Bedarf für die Aufstellung eines Bebauungsplanes entstanden ist, der – wie die Antragsteller geltend machen – durch die Genehmigung nach § 246 Abs. 14 BauGB umgangen wird, obwohl die Voraussetzungen dieser Vorschrift nicht vorliegen. Die UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens hängt nach Nr. 18.7.2 der Anlage 1 UVPG ausdrücklich von der Durchführung des Bauleitplanverfahrens ab. Die Vorschrift bedarf über ihren Wortlaut hinaus auch keiner Erweiterung im Hinblick auf europäisches Recht. Die insoweit maßgebliche UVP-Richtlinie (Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates v. 13.12.2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, ABl. 2012, L 26 S. 1) regelt nur, dass die Mitgliedsstaaten anhand von Einzelfallprüfungen und/oder anhand von durch die Mitgliedstaaten festgelegten Schwellenwerten bestimmen, ob ein Städtebauvorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen wird (Art. 4 Abs. 2 UVP-Richtlinie i.V.m. Anhang II Nr. 10.b)). Diese Anforderung ist hier erfüllt, obwohl nicht der Bundes- sondern der Landesgesetzgeber für das Vorhaben die UVP-Pflichtigkeit bestimmt, denn die vom Landesgesetzgeber getroffene Regelung ist europarechtlich als Regelung des Mitgliedsstaates anzusehen (vgl. Oppermann/Classen/Nettesheim, Europarecht, 5. Aufl. 2011, § 9 Rn. 91; Kment, in: Hoppe/Beckmann, UVPG, 4. Aufl. 2012, Einleitung Rn. 40).

Zweifel daran, dass das Vorgehen der Antragsgegnerin als Öffentlichkeitsbeteiligung im Sinne der Vorschriften über die Umweltverträglichkeitsprüfung anzusehen ist, ergeben sich auch nicht daraus, dass kein Erörterungstermin stattgefunden hat, wie er für Umweltverträglichkeitsprüfungen nach § 9 Abs. 1 Satz 3 UVPG i.V.m. § 73 Abs. 6 VwVfG vorgeschrieben ist. Ein Erörterungstermin ist gemäß § 1 Abs. 4 HmbUVPG i.V.m. § 9 Abs. 3 UVPG nicht erforderlich. Das landesrechtlich vorgegebene schriftliche Anhörungsverfahren wird nicht gemäß § 4 Satz 1 UVPG durch die weitergehenden Verfahrensregelungen des § 9 Abs. 1 – 2 UVPG verdrängt, denn die Vorrangregelung des § 4 UVPG ist durch



§ 3 Abs. 1 Satz 1 UVPG auf den Anwendungsbereich des UVP-Gesetzes insgesamt begrenzt und damit auf die in Anlage I aufgeführten Vorhaben, zu denen das streitige Vorhaben – wie ausgeführt – nicht gehört. Die Regelungen zur Öffentlichkeitsbeteiligung verstoßen auch nicht gegen die UVP-Richtlinie. Diese gibt in Erwägungsgrund 16 vor, dass zur effektiven Beteiligung der Öffentlichkeit Gelegenheit gegeben werden muss, Meinungen und Bedenken zu äußern, die für die Entscheidung von Belang sein können. In Artikel 6 enthält die UVP-Richtlinie Angaben zur Art und Weise der Öffentlichkeitsbeteiligung, insbesondere zur Bekanntmachung des Vorhabens, der Auslegung der Unterlagen, der Einräumung von Stellungnahmemöglichkeiten und dem Zeitrahmen für die Öffentlichkeitsbeteiligung. Gemäß Art. 6 Abs. 5 UVP-Richtlinie ist von den Mitgliedsstaaten u.a. festzulegen, ob die Anhörung der betroffenen Öffentlichkeit durch Aufforderung zur schriftlichen Stellungnahme oder durch eine öffentliche Anhörung erfolgt. Mit der Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme ist diesem Erfordernis genügt.

Das durchgeführte Verfahren leidet auch nicht unter Verfahrensfehlern, die in ihrem Gewicht dem Ausfall der Vorprüfung, der Umweltverträglichkeitsprüfung oder der Öffentlichkeitsbeteiligung gleichkommen und den Antragstellern die Möglichkeit der gesetzlich vorgeschriebenen Beteiligung am Verfahren genommen haben. Die Antragsteller sind auf das Vorhaben aufmerksam geworden, haben die Unterlagen einsehen können und umfangreich dazu Stellung genommen.

(2) Wegen Verfahrensfehlern im Sinne von § 4 Abs. 1a UmwRG, die die Schwere der in § 4 Abs. 1 UmwRG genannten absoluten Verfahrensfehler nicht erreichen (relative Verfahrensfehler), wird die Baugenehmigung voraussichtlich ebenfalls nicht aufzuheben sein. Nach dieser Vorschrift gilt für Verfahrensfehler, die nicht unter § 4 Abs. 1 UmwRG fallen, § 46 VwVfG mit der Maßgabe, dass vermutet wird, der Verfahrensfehler habe die Entscheidung in der Sache beeinflusst, wenn sich durch das Gericht nicht aufklären lässt, ob dies der Fall war.

Die durchgeführte Umweltverträglichkeitsprüfung ist allerdings nicht frei von Verfahrensfehlern. Bei der gebotenen summarischen Betrachtung im Verfahren vorläufigen Rechtsschutzes geht die Kammer jedoch davon aus, dass nicht die konkrete Möglichkeit besteht,

der Fehler könnte sich auf die Entscheidung ausgewirkt haben (zu diesem Maßstab: BVerwG, Urt. v. 21.1.2016, 4 A 5.14, juris).

Dies gilt zunächst für den Umstand, dass die Antragsgegnerin unter dem Datum des 10. Dezember 2015 öffentlich bekanntgemacht hat, dass die Beigeladene den streitigen Bauantrag gestellt habe. Dies entsprach nicht der Wahrheit, denn der Bauantrag wurde erst am 18. Dezember 2015 gestellt. Es lässt sich aber entsprechend § 46 VwVfG ausschließen, dass sich dieser Mangel auf die Entscheidung ausgewirkt hat, weil der Antrag mit dem bekanntgemachten Inhalt noch vor der Veröffentlichung der Bekanntmachung am 22. Dezember 2015 im Amtlichen Anzeiger und in der Bergedorfer Zeitung und vor dem Beginn der Auslegungsfrist am 23. Dezember 2015 tatsächlich gestellt worden ist.

Auch soweit die öffentliche Bekanntmachung gegen § 1 Abs. 4 Satz 1 HmbUVPG i.V.m. § 9 Abs. 3 Nr. 1, Abs. 1a Nr. 5 UVPG verstieß, sieht die Kammer keine konkrete Möglichkeit, dass sich dieser Fehler auf die Entscheidung ausgewirkt hat. Nach § 9 Abs. 1a Nr. 5 UVPG hat die Behörde die Öffentlichkeit darüber zu unterrichten, welche Unterlagen nach § 6 UVPG vorgelegt werden. Diese Angabe soll es der Öffentlichkeit ermöglichen sich ein Bild davon zu machen, mit welchen Informationen sie im Rahmen der Auslegung rechnen kann und ob sich eine Einsichtnahme lohnt; es wird vertreten, dass es genüge, einen Überblick über die vorgelegten Unterlagen zu geben (Wagner, in: Hoppe/Beckmann, UVPG, 4. Aufl. 2012, § 9 UVPG Rn. 29). Hier hat die Behörde mit folgendem Wortlaut auf die ausgelegten Unterlagen hingewiesen:

„Die Unterlagen nach § 6 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen betreffend das Vorhaben, die der zuständigen Behörde zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vorliegen, liegen in der Zeit ... zur Einsicht aus und können ab dem 23. Dezember 2015 unter [www. ...](#) online eingesehen werden.“

Diese Bekanntmachung vom 10. Dezember 2015 lässt nicht einmal andeutungsweise im Sinne eines Überblicks erkennen, welche Unterlagen ausgelegt werden und kann daher die Anstoßfunktion (vgl. zu Bauleitplanverfahren, BVerwG, Urt. v. 18.7.2013, 4 CN 3/12, E 147, 206) nicht erfüllen. Die konkrete Möglichkeit, dass sich dieser Mangel auf das Ergebnis ausgewirkt hat, vermag die Kammer nicht zu erkennen. Bei summarischer Prüfung des gesamten Akteninhalts und des Vorbringens der Beteiligten im vorhergehenden (9 E

973/16) und dem vorliegenden Verfahren sind dem Gericht keine Gesichtspunkte bekannt geworden, die bei einer ordnungsgemäßen Bekanntmachung in das Verfahren hätten eingebracht werden und die Entscheidung hätten beeinflussen können. Die Antragsteller haben vielmehr ebenso wie eine größere Zahl von Einzelpersonen und Verbänden die Möglichkeit der Beteiligung genutzt und eine Vielzahl von Anregungen und Einwänden sowohl hinsichtlich der Qualität der ausgelegten Unterlagen, insbesondere der Umweltverträglichkeitsstudie und der ihr zugrunde liegenden Daten, als auch der von dem Vorhaben ausgehenden und der auf das Vorhaben einwirkenden Umwelteinwirkungen, der Folgen für Natur und Landschaft und der baubedingten Beeinträchtigungen geäußert. Daneben sind 40 Träger öffentlicher Belange zu dem Vorhaben gehört worden, die ihrerseits zu einem großen Teil Bedenken und Anregungen geäußert haben, die in die Entscheidung mit eingeflossen sind. Hinzu kommt, dass die im Übrigen ordnungsgemäße Bekanntmachung den Hinweis enthielt, dass die Unterlagen zeitgleich mit der öffentlichen Auslegung online unter der konkret angegebenen Internetadresse eingesehen werden könnten. Dadurch war ein verhältnismäßig unkomplizierter Zugang zu den Unterlagen eröffnet, wodurch der Bekanntmachungsfehler an Gewicht verliert.

Weitere Verfahrensfehler liegen nicht vor. Soweit die Antragsteller nachdrücklich und unter Darstellung von Widersprüchen geltend machen, die im Rahmen der Umweltverträglichkeitsstudie angestellten Ermittlungen seien unzureichend und die Studie stütze sich auf veraltetes Datenmaterial, handelt es sich dabei ebenso wie bei der gerügten Oberflächlichkeit der Umweltverträglichkeitsstudie um - der Darstellung der Antragsteller folgend - gravierende inhaltliche Mängel, nicht jedoch um Verfahrensmängel, die allein Gegenstand der Prüfung nach § 4 UmwRG sein können. Eine umfassende auch inhaltliche Prüfung nach § 2 UmwRG können die Antragsteller, die keine Vereinigungen gemäß § 3 UmwRG sind, nicht verlangen.

bb) Die Baugenehmigung verletzt die Antragsteller voraussichtlich nicht in subjektiven öffentlichen Rechten. Ihnen steht gegenüber dem Vorhaben kein Gebietserhaltungsanspruch zur Seite [dazu (1)]. Die Antragsteller können sich nicht mit Erfolg darauf berufen, dass an Stelle des Baugenehmigungsverfahrens ein Bauleitplanverfahren hätte durchgeführt werden müssen, die tatbestandlichen Voraussetzungen einer Baugenehmigung nach § 246 Abs. 14 BauGB von vornherein, jedenfalls aber im Zeitpunkt der Genehmigungser-

teilung nicht vorgelegen hätten, zumindest aber ihre im Sinne von § 1 Abs. 7 BauGB abwägungserheblichen Belange in die Abwägung mit hätten einbezogen werden müssen [dazu (2)]. Das Vorhaben stellt sich ihnen gegenüber schließlich nicht als rücksichtslos dar [dazu (3)].

(1) Auf einen Gebietserhaltungsanspruch, der durch die Errichtung der Flüchtlingsunterkunft verletzt werden könnte, können sich die Antragsteller nicht berufen. Insoweit wird Bezug auf die Ausführungen des Hamburgischen Obergerichts in dem die vorangegangene Teilbaugenehmigung betreffenden Beschluss vom 11. März 2016 (2 Bs 33/16, juris) genommen, denen sich die Kammer anschließt.

(2) Die Antragsteller können sich nicht mit Erfolg darauf berufen, dass an Stelle des Baugenehmigungsverfahrens ein Bauleitplanverfahren hätte durchgeführt werden müssen, die tatbestandlichen Voraussetzungen einer Baugenehmigung nach § 246 Abs. 14 BauGB von vornherein, jedenfalls aber im Zeitpunkt der Genehmigungserteilung nicht vorgelegen hätten, zumindest aber ihre im Sinne von § 1 Abs. 7 BauGB abwägungserheblichen Belange in die Abwägung mit hätten einbezogen werden müssen.

Die Antragsteller können sich nicht darauf berufen, dass die Dimensionen des Vorhabens und seine bodenrechtliche Bedeutung ebenso wie die nachfolgend beabsichtigte, nicht nach § 246 Abs. 14 BauGB genehmigungsfähige Wohnnutzung eine Planungspflicht nach § 1 Abs. 3 BauGB hervorgerufen hätten. Zwar ist es anerkannt, dass sich aus § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB eine Pflicht der Gemeinde ergeben kann, einen Bebauungsplan aufzustellen. Dies mag vorliegend auch der Fall sein. Einen Anspruch auf Aufstellung eines Bebauungsplanes schließt § 1 Abs. 3 Satz 2 BauGB jedoch ausdrücklich aus.

Offen bleiben kann, ob § 246 Abs. 14 BauGB eine geeignete Rechtsgrundlage darstellt und ob die tatbestandlichen Voraussetzungen dieser Norm im maßgeblichen Zeitpunkt der Genehmigungserteilung am 18. April 2016 vorgelegen haben, obwohl die Antragsgegnerin bereits am 13. April 2016 davon ausging, dass nur noch maximal 2.500 Flüchtlinge und Asylbegehrende dort untergebracht werden sollten [Stellungnahme der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen zum Beschluss der Bezirksversammlung Bergedorf vom 25. Februar 2016 (Drucksache 20-0687.2)]. Ein Grundstückseigentümer kann sich

gegen ein Bauvorhaben auf einem Nachbargrundstück nur mit Erfolg zur Wehr setzen, wenn die Genehmigung dieses Vorhabens ihn in seinen eigenen Rechten verletzt, also gegen solche baurechtlichen Bestimmungen verstößt, die nach dem erkennbaren Willen des Normgebers ein subjektiv-öffentliches (eigenes) Abwehrrecht des betroffenen Nachbarn begründen. Demgegenüber kann durch den Drittbetroffenen weder im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes noch im Hauptsacheverfahren eine umfassende Kontrolle der Rechtmäßigkeit der angegriffenen Baugenehmigung erreicht werden. Insofern kommt es nicht darauf an, ob das Bauvorhaben objektiv genehmigungsfähig war oder ist. Entscheidungserheblich ist vielmehr allein, ob durch die Baugenehmigung solche Normen verletzt sind, die die Antragsteller schützen sollen (VG Hamburg, Beschl. v. 9.3.2016, 7 E 6767/15, juris m.w.N.). Soweit mit der Abweichungsentscheidung nach § 246 Abs. 14 BauGB nicht von nachbarschützenden Vorschriften eines Bebauungsplans abgewichen wird, kommt eine Verletzung subjektiver Rechte benachbarter Grundeigentümer dabei nur in Betracht, wenn das Vorhaben gegen das Rücksichtnahmegebot verstößt (OVG Hamburg, Beschl. v. 9.5.2016, 2 Bs 38/16, Homepage des OVG). Dieser Maßstab ist auch nicht deswegen zu erweitern, weil die Belange der Antragsteller, wie etwa das Interesse an der Erhaltung des durch eine verhältnismäßig geringe Bewohneranzahl, die Blickbeziehung zu Grünland sowie durch naturgeschützte Flächen geprägten Wohnumfelds, bei der Entscheidung über die Baugenehmigung nicht oder nicht in gleichem Maße Berücksichtigung gefunden haben, wie sie es in einer Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB hätten finden müssen, und bei einer nachfolgenden Bebauungsplanung möglicherweise nicht mehr mit gleichem Gewicht einzubringen wären. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts kann sich ein Nachbar gegen eine ohne hinreichende rechtliche Grundlage in einem Bebauungsplan – und damit ohne durchgeführte Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB – erteilte Baugenehmigung nur dann wenden, wenn er in eigenen Rechten verletzt ist. Ein Nachbar kann nicht verlangen, dass eine Baugenehmigung nur nach einer korrekten Abwägungsentscheidung erteilt wird (BVerwG, Urt. v. 28.7.1994, 4 B 94/94, juris).

(3) Die Antragsteller können schließlich nicht mit Erfolg die Verletzung des aus § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB herzuleitenden baurechtlichen Rücksichtnahmegebotes (BVerwG, Urt. v. 18.11.2004, 4 C 1/04, juris) geltend machen. Dabei kann offen bleiben, ob die streitgegenständliche Baugenehmigung aufgrund eines Verstoßes gegen nicht drittschüt-

zende Normen des Bauplanungsrechts objektivrechtlich rechtswidrig ist. Zwar führt die objektive Rechtswidrigkeit einer Baugenehmigung regelmäßig dazu, dass das Interesse des Bauherrn an der Realisierung des Bauvorhabens tendenziell geringer zu bewerten ist als bei einer objektiv rechtmäßigen Baugenehmigung (OVG Saarlouis, Urt. v. 5.12.1995, 2 R 3/95, juris). Doch selbst bei Heranziehung eines solchermaßen verschärften Maßstabes liegt ein Verstoß gegen das Rücksichtnahmegebot nicht vor.

Nach gefestigter Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts hängen die Anforderungen, die das Gebot der Rücksichtnahme im Einzelnen begründet, wesentlich von den jeweiligen Umständen ab. Je empfindlicher und schutzwürdiger die Stellung desjenigen ist, dem die Rücksichtnahme im gegebenen Zusammenhang zu Gute kommt, umso mehr kann er an Rücksichtnahme verlangen. Je verständlicher und unabweisbarer die mit dem Vorhaben verfolgten Interessen sind, umso weniger braucht derjenige, der das Vorhaben verwirklichen will, Rücksicht zu nehmen. Abzustellen ist darauf, was einerseits dem Rücksichtnahmebegünstigten und andererseits dem Rücksichtnahmeverpflichteten nach Lage der Dinge zuzumuten ist. Rücksicht zu nehmen ist dabei nur auf solche Individualinteressen, die wehrfähig sind, weil sie nach der gesetzgeberischen Wertung, die im materiellen Recht ihren Niederschlag gefunden hat, schützenswert sind. Fehlt es hieran, ist für Rücksichtnahmeerwägungen von vornherein kein Raum (vgl. BVerwG, Urt. v. 18.11.2004, 4 C 1/04, juris, m.w.N.). Die Schutzwürdigkeit des Betroffenen, die Intensität der Beeinträchtigung, die Interessen des Bauherrn und das, was beiden Seiten billigerweise zumutbar oder unzumutbar ist, sind dann gegeneinander abzuwägen (vgl. BVerwG, Urt. v. 6.10.1989, 4 C 14/87, juris).

Dabei sind die von einer baulichen Anlage ausgehenden Störungen und Belästigungen nur insoweit auf ihre Nachbarverträglichkeit zu prüfen, als sie typischerweise bei der bestimmungsgemäßen Nutzung auftreten und von bodenrechtlicher Relevanz sind (vgl. VG Gelsenkirchen, Beschl. v. 5.5.2011, 10 L 358/11, juris; OVG Münster, Beschl. v. 15.5.2001, 7 B 624/01, juris, jeweils m.w.N.). Anderweitige (befürchtete) Belästigungen sind nicht Gegenstand baurechtlicher Betrachtung. Insbesondere ist das Baurecht im Allgemeinen nicht in der Lage, soziale Konflikte zu lösen, die wegen der Unterbringung von Asylbegehrenden besorgt werden. Befürchteten Belästigungen kann nicht mit Mitteln des Baurechts, sondern nur im jeweiligen Einzelfall mit denen des Polizei- und Ordnungs-

rechts oder des zivilen Nachbarrechts begegnet werden (vgl. VG Gelsenkirchen, Beschl. v. 5.5.2011, a.a.O; OVG Münster, Beschl. v. 15.5.2001, a.a.O.).

(aa) Die von den Bauarbeiten ausgehenden Erschütterungen sind gegenüber den Antragstellern nicht rücksichtslos. Allerdings ist aufgrund der Rammarbeiten für die Pfahlgründung mit Erschütterungen während der Bauzeit zu rechnen. Insgesamt sollen knapp 3000 Gründungspfähle eingebracht werden, von denen lediglich die ca. 20 % der Pfähle, die in bis zu 100 m Entfernung von Bestandsgebäuden einzubringen sind, gebohrt werden, während der Rest gerammt werden soll. Die Kammer hat jedoch bereits mit dem Beschluss vom 9. März 2016 zum Verfahren 9 E 973/16 dargelegt, dass angesichts der prognostizierten Erschütterungsbelastung und der – nunmehr in die Baugenehmigung übernommenen - Vorkehrungen in der Teilbaugenehmigung die notwendigen Vorkehrungen zum Schutz des Gebäudes des Antragstellers zu 2) getroffen worden sind. Ergänzend ist auszuführen, dass die Erschütterungsprognose zwar nicht auf einer Bodenuntersuchung des Baugrundstücks basiert, aber nach deren Darstellung auf Messungen und Erfahrungen der Gutachter bei Bauarbeiten in nach ihrer Einschätzung vergleichbarem Boden in der Elbmarsch in Allermöhe, ca. 700 m Luftlinie entfernt vom Vorhabengrundstück. Hinsichtlich der Gründung des Hauses des Antragstellers zu 2) macht dieser zwar zutreffend geltend, dass der Gutachter diese nicht untersucht und konkret auf ihre Erschütterungsempfindlichkeit hin bewertet hat. Aus den Ausführungen des Gutachters ergibt sich jedoch, dass auch die zulässigen Erschütterungswerte für besonders schutzwürdige Gebäude voraussichtlich nicht überschritten werden. Der Antragsteller zu 2) selbst trägt nicht im Einzelnen vor, wie sein Haus gegründet ist und warum sich daraus eine noch weitergehende Schutzbedürftigkeit ergibt. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass mit den nach der Baugenehmigung vorgeschriebenen kontinuierlichen Erschütterungsmessungen und den weiteren Schutzmaßnahmen während der Rammarbeiten Vorkehrungen getroffen worden sind, die eine Gefährdung des Eigentums des Antragstellers zu 2) aller Voraussicht nach ausschließen.

Weitere Gefährdungen des Eigentums oder sonstige rechtserhebliche Beeinträchtigungen der Antragsteller durch die Bauarbeiten sind weder glaubhaft gemacht noch sonst ersichtlich.

(bb) Die Baugenehmigung ist nicht wegen des von dem Vorhaben ausgehenden bzw. zu erwartenden Lärms rücksichtslos.

Dies gilt zunächst für den von dem Vorhaben ausgehenden Baulärm. Die Beigeladene hat unmittelbar kraft Gesetzes nach § 22 BImSchG, aber auch aufgrund der bauordnungsrechtlichen Auflagen Nr. 23 und 24 während der Bauarbeiten dafür zu sorgen, dass Geräusche verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, und Vorkehrungen getroffen werden, um die Ausbreitung unvermeidbarer Geräusche auf ein Mindestmaß zu beschränken soweit dies erforderlich ist, um die Nachbarschaft vor erheblichen Belästigungen zu schützen. Dass die Beigeladene diese durch die zum Gegenstand der Baugenehmigung gemachte und durch die 32. BImSchV vom 29. August 2002 (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) und die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen (AVV Baulärm) – vom 19. August 1970 konkretisierte Pflicht in Abrede stellt oder nach Beginn der Bauarbeiten aufgrund ihrer Durchführung Verstöße vorgekommen und weiter zu besorgen sind, lässt sich dem Vorbringen der Antragsteller nicht entnehmen. Die Beigeladene hat vielmehr mit den Bauantragsunterlagen eine Prognose des Gutachterbüros D hinsichtlich der besonders belastenden Schallimmissionen bei Rammarbeiten zum Einbringen von Stahlbetonfertiggpfählen vom 4. Dezember 2015 vorgelegt, aus der sich schallbegrenzende Anforderungen für den Einsatz der Rammen ergeben, die in die Baugenehmigung (bauordnungsrechtliche Auflagen Nr. 25 und 27) übernommen worden sind und bei deren Einhaltung die Vorgaben der AVV Baulärm in Bezug auf den Einsatz der Rammen hinreichend eingehalten werden.

Auch der durch das bislang nur genehmigte Vorhaben, den Bau und Betrieb der Flüchtlingsunterkunft, zu erwartende Verkehrslärm wird gegenüber den Antragstellern voraussichtlich nicht rücksichtslos sein. Zwar sind Untersuchungen zur vorhabenbedingten Verkehrslärmbelastung auf den Grundstücken der Antragsteller nicht Gegenstand der Baugenehmigung geworden. Die Antragsgegnerin hat es vielmehr ausreichen lassen, dass der auf das Vorhabengrundstück einwirkende Verkehrslärm begutachtet wurde. Es erscheint auch nicht ohne weiteres nachvollziehbar, dass die Antragsgegnerin in der Baugenehmigung und ihrem Vorbringen im vorliegenden Verfahren davon ausgeht, dass vorhabenbedingter Fahrzeugverkehr nach Abschluss der Bauarbeiten lediglich durch die Fahrzeuge der Bediensteten der Einrichtung und Zulieferer bzw. Entsorgungsfahrzeuge



entstehen wird. Denn die Unterkunft soll als Folgeunterkunft errichtet werden. Sie wird – anders, als etwa Containereinrichtungen – für dauerhaftes Wohnen geeignet sein und ist von ihrer Konzeption her auch darauf ausgerichtet. Es ist deswegen damit zu rechnen, dass die dort untergebrachten Flüchtlinge und Asylbegehrenden sich über längere Zeiträume dort aufhalten werden. Jedenfalls ein Teil der Bewohner wird über die Berechtigung zur Arbeitsaufnahme verfügen und auch Arbeit finden, wenn die angestrebte Integration in hiesige Lebensverhältnisse erfolgreich sein wird. Dann ist aber auch anzunehmen, dass ein Teil der Bewohner über Fahrzeuge verfügen wird. Auch das Hamburgische Obergerverwaltungsgericht geht bei einer Folgeunterbringung typischerweise davon aus, dass Kfz-Stellplätze nicht nur für Personal, sondern auch für die Bewohner der Unterkunft benötigt werden (vgl. OVG Hamburg, Beschl. v. 28.5.2015, 2 Bs 23/15, NordÖR 2015, 427, m.w.N.). Anhaltspunkte dafür, dass im vorliegenden Fall mit einem solchen Stellplatzbedarf und korrespondierendem Fahrzeugverkehr nicht zu rechnen wäre, liegen der Kammer nicht vor.

Allerdings ergibt sich bei der im vorliegenden Verfahren gebotenen, aber auch ausreichenden summarischen Prüfung selbst dann keine den Antragstellern unzumutbare vorhabenbedingte Lärmbelastung, wenn das Gericht auf der Grundlage der Rechtsprechung des Hamburgischen Obergerverwaltungsgerichts mit den Antragstellern annimmt, dass die Bewohner der Flüchtlingsunterkunft in einem gewissen Maße über Kraftfahrzeuge verfügen werden.

Die Beigeladene hat im Verfahren 9 E 973/16 eine Stellungnahme des Büros Lk vom 31. März 2016 vorgelegt, in dem dieses unter Annahme einer Erhöhung der Verkehrsbelastung um 1.619 Fahrten zur Tageszeit (6-22 Uhr) und 344 Fahrten zur Nachtzeit (22-6 Uhr) auf der Grundlage von 253 Stellplätzen eine vorhabenbedingte Änderung der Lärmbelastung am Gebäude des Antragstellers zu 2) zwischen einer Lärminderung um bis zu 0,3 dB(A) (durch die Lärmschutzwände zu den Bahnanlagen) und einer Lärmzunahme um bis zu 0,6 dB(A) prognostiziert hat. Diese Werte haben die Antragsteller in Ihrer Stellungnahme dazu vom 15. April 2016 im Verfahren 9 E 973/16 gerundet übernommen. Die Kammer hat keine eigenen Erkenntnisse, die Anlass geben, diese Prognose in Zweifel zu ziehen. Auf der Grundlage dieser Werte dürfte sich jedoch keine unzumutbare Beeinträchtigung des Antragstellers zu 2) durch den vorhabenbedingten Verkehrslärm ergeben. Soweit sich aus der Prognose eine Überschreitung der Lärmgrenzwerte der 16. BImSchV zur Nachtzeit ergeben, dürften diese im Wesentlichen auf der für die Beurteilung des Vor-

habens unbeachtliche Vorbelastung durch den von den Bahnanlagen ausgehenden Lärm beruhen.

Hinsichtlich des Antragstellers zu 1) hat die Beigeladene im vorliegenden Verfahren eine Stellungnahme des Büros Lk vom 17. Mai 2016 vorgelegt, aus der sich - unter den gleichen Annahmen, wie in der Stellungnahme vom 31. März 2016 - ergibt, dass sich eine Erhöhung der Lärmbelastung nicht ausgehend von der Erschließungsstraße zum Vorhabengrundstück, sondern ausschließlich durch eine vorhabenbedingte Erhöhung des Fahrzeugverkehrs auf dem M ergebe. Lediglich auf der straßenzugewandten Seite des Gebäudes komme es zu einer Erhöhung der Geräuschimmissionen um bis zu 0,6 dB(A), während in dem Bereich, in dem die Immissionen überwiegend von den Bahnanlagen ausgingen, eine Lärmverminderung zu erwarten sei. Diese Lärmerhöhung erreiche nicht das Maß, ab dem bei der (hier ohnehin nicht vorhandenen baulichen) Veränderung eines Verkehrsweges eine Anwendung der 16. BImSchV in Betracht komme. Dies sei gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 der 16. BImSchV erst der Fall, wenn sich der Lärm durch die Änderung des Verkehrsweges um 3 dB(A) erhöhe oder den Wert von 70 dB(A) am Tag oder 60 dB(A) in der Nacht erreiche. Auch die absoluten Grenzwerte würden nicht erreicht. Die Kammer hat bei der gebotenen summarischer Betrachtung keine durchgreifenden Zweifel an der Lärmprognose, die es möglich erscheinen lassen, dass der vorhabenbedingte Verkehrslärm dem Antragsteller zu 1) gegenüber rücksichtslos sein wird.

Soweit die Antragsteller im Verfahren 9 E 973/16 geltend gemacht haben, durch die Gebäude und Lärmschutzwände des Vorhabens könnten bislang nicht begutachtete Schallreflexionen entstehen, die zu einer Erhöhung des Lärms auf ihren Grundstücken führen könnten, ist das Büro Lk dieser Annahme in der Stellungnahme vom 31. März 2016 entgegen getreten, indem es ausgeführt hat, derartige Reflexionen seien in den Prognosen berücksichtigt. Die Antragsteller sind dem nicht substantiiert entgegen getreten und die Kammer hat im vorliegenden Verfahren keinen Anlass, an dieser Angabe zu zweifeln.

Soweit die Antragsteller schließlich ein sonstiges akustisches Störpotential der Unterkunftseinrichtung geltend machen, lässt sich daraus ebenfalls nicht auf eine Rücksichtslosigkeit des Vorhabens schließen. Allerdings sind diese Immissionen von der Beigeladenen bislang nicht untersucht worden. Die Anordnung der Gebäude und Freiflächen auf dem Vorhabengrundstück sowie die Entfernung dieses Grundstücks von den Grundstü-

cken der Antragsteller lassen unzumutbare Beeinträchtigungen jedoch nicht erwarten. Die nächsten Gartenecken, Terrassen und Kinderspielflächen werden ca. 80 - 100 m von dem Grundstück und 130 m von dem Haus des Antragstellers zu 2) entfernt liegen. Die nächste vorgesehene Aufenthaltsfläche wird in Gestalt des Fitnesspfades an der Westgrenze des Vorhabengrundstücks ca. 75 m von dem Grundstück des Antragstellers zu 2) entfernt liegen. Die zwischen dem Grundstück des Antragstellers zu 2) und diesen Flächen liegenden Kleingärten werden zudem abschirmende Wirkung entfalten. Konkrete Anhaltspunkte dafür, dass die von dem Fitnesspfad ausgehende Immissionsbelastung die Immissionsrichtwerte der Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) - deren Anwendbarkeit unterstellt – überschreiten könnte, liegen nicht vor. Der nächste Standplatz für Müllcontainer wird ebenfalls ca. 100 m südöstlich vom Grundstück des Antragstellers zu 2) entfernt angeordnet werden. Auch insoweit ist nicht erkennbar, dass der Antragsteller zu 2) einer unzumutbaren Lärmbelastung ausgesetzt sein wird.

Keiner Betrachtung in dem vorliegenden Verfahren bedarf es, ob durch die mit der vorgesehenen Anschlussnutzung der Gebäude und dem ursprünglich geplanten Blockheizkraftwerk verbundenen Lärmimmissionen den Antragstellern gegenüber rücksichtslos sein werden. Das mit dem Genehmigungsantrag vom 18. Dezember 2015 mit beantragte Blockheizkraftwerk ist durch Grüneintrag gestrichen worden und damit nicht Gegenstand der der Beigeladenen erteilten Baugenehmigung. Die für die Zeit nach der Nutzung der Gebäude als Unterkunft für Flüchtlinge und Asylbegehrende vorgesehene Wohnnutzung, die auch nach dem Vorbringen der Antragsgegnerin mit einer Ausweitung des Verkehrs verbunden sein würde, ist mit der vorliegenden Baugenehmigung nicht genehmigt worden. Die von dieser geänderten Nutzung zu erwartenden Lärmimmissionen werden in dem von der Antragsgegnerin vorgesehenen Bebauungsplanverfahren zu ermitteln und auch im Hinblick auf die Beeinträchtigung der Antragsteller zu bewerten sein.

(cc) Konkrete Anhaltspunkte dafür, dass die Anforderungen in der Baugenehmigung, mit denen die Entwässerung des Kleingartengebietes und der an dem M belegenen Wohngrundstücke sichergestellt werden soll, zum Schutz des Grundstücks und des Gebäudes des Antragstellers zu 2) untauglich oder nicht ausreichend sein könnten, erkennt das Gericht nicht. Entsprechend der Auflage Nr. 165 zur Benutzung von oberirdischen Gewässern zur Baugenehmigung ist der zwischen dem Kleingartenverein und dem Vorhabeng-

rundstück von Süd nach Nord verlaufende Gräben zu verfüllen. Gleichzeitig sind die von West nach Ost zum M verlaufenden Gräben, die in den straßenparallelen Gräben entwässern, zu ertüchtigen. Die im Kleingartengebiet verlaufenden Gräben dürfen zur Entwässerung des Vorhabengrundstücks nicht genutzt werden. Damit wird eine Trennung der Entwässerung des Vorhabengrundstücks von den westlich gelegenen Grundstücken des Kleingartenvereins und des Antragstellers zu 2) hergestellt. Zweifel daran, dass die Entwässerung des Grundstücks des Antragstellers zu 2) nach der Ertüchtigung der fortbestehenden Gräben hinreichend leistungsfähig sein wird, bestehen bei summarischer Prüfung nicht. Solche macht der Antragsteller zu 2) auch nicht substantiiert geltend.

(dd) Wegen der von dem Antragsteller zu 2) befürchteten Setzungen wird auf die Ausführungen der Kammer in dem Beschluss vom 9. März 2016 zum Verfahren 9 E 973/16 Bezug genommen. Der Antragsteller zu 2) hat zwar zu Recht darauf hingewiesen, dass der Umstand der bislang fehlenden Schäden an seinem Gebäude durch Setzungen keine Aussage darüber zulässt, dass nicht noch innerhalb der nächsten Monate derartige Schäden auftreten. Damit hat er die von dem Gericht in dem vorhergehenden Verfahren zugrunde gelegte Gründungsbeurteilung durch die Firma BM, die Teil der Baugenehmigung geworden ist, jedoch nicht substantiiert in Zweifel gezogen. Die Kammer sieht auch sonst keinen Grund für Zweifel daran, dass sich aus dieser Gründungsbeurteilung ableiten lässt, dass das Haus des Antragstellers zu 2) durch vorhabenbedingte Setzungen ungefährdet ist. Das Haus liegt mit 30 m mindestens dreimal so weit von der nächsten Aufschüttung entfernt, wie sich die Setzungen nach der Gründungsbeurteilung auswirken können.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1, 159 VwGO, § 100 Abs. 1 ZPO. Die Entscheidung zum Streitwert beruht auf §§ 53 Abs. 2 Nr. 2, 52 Abs. 1 GKG. Dabei folgt die Kammer der ständigen Rechtsprechung des Hamburgischen Obergerichtes, wonach ein Streitwert für eine baurechtliche Nachbarklage in einem Hauptsacheverfahren einem Rahmen zwischen 7.500 und 30.000 Euro zu entnehmen ist (OVG Hamburg, Beschl. v. 29.11.2006, 2 Bs 148/06, juris). Angesichts des Maßes der geltend gemachten Beeinträchtigung der Antragsteller hält die Kammer im Hauptsacheverfahren einen Streitwert von 10.000 Euro je Antragsteller für angemessen. Für das Verfahren vorläufigen Rechtsschutzes ist der Streitwert zu halbieren.